

VI-1/48

✓
520

VI-1/5168/1

✓ P.v. 16. 2. 1848 (Frist endet 20. 2).

dienend wegen Frist.

Bete.: Zur Aufstellungsantrag Yvonne Gemini - Morjane
Wolfg.
Vollg.

Pariser Schule und Kunst

Wien I,

Wolfgang - Maria Friederika

Ubf.

Aufstellungsantrag
ggf. nicht.

Yvonne Gemini - Morjane, Ottakr., Villa Wohl
Wohle hat bei der Aufstellungskommission bei
Bundesgericht f. Zivil Wien bei liegenden Auf-
stellungsantrag eingereicht. die Aufstellungs-
kommission hat der Proh. die Entstetzung
einer Gegenbeweisung bis zum 20. Februar
2. 2. 1848 aufgetragen. Nun diesem Auftrag nach-
kommen zu können, eracht die Proh. um
mögliche Leitung einer erfolgenden
Information und Nachschau des bei-
liegenden Gutachten antragen.

26.1.

000679

b) auf Abschrift von a.)

Zur

Pr. u. f. Unterricht

Wien

mit dem Bruder zu Kunkel,
des do. befindliche Reformations-
material, soweit es für dieses
Verfahren von Bedeutung ist, des
Proh. zu übersenden.

auch von do.
zu den Be-
hauptungen
des Riedl.
Werbe Stellung
zu nehmen und

D 3
31/1

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5

1948

Geschäftszahl	Vorzahl	31.145/46	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
8040 E/6	Nachzahlen	12995/748 36231/48	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	Korr. 31.1356/47	

Gegenstand:	Finanzprokuratur Rückstellung auftrag Czernin - Bild von Vermuar. Dr. Mates in Atelier	Frist	zu begeben am
			X neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung	17.02.1948	zu lesen bei
---	------------	--------------

2) Bundeskanzleramt

(Rechtskonsulten)	13.7.
BUNDESKANZLERAMT	siehe Seite 4 X
Eingl. 17. FEB. 1948	
Zahl: 111.175 pol. 015	

1) Dr. (Secr.) H.I.

17.2.1948
Bsp. Mitteilung an Dr. Mates
finanzprokuratur

Kanzler!

Bei Reparatur der Zeit hat
durch Botschaft bestellt
zu erfolgen! Ihnen

31. I/6 (Druck) Pf

Das Bundesdenkmalamt hat zur Ergänzung der vorliegenden Anfrage der Finanzprokuratur das ihm zugegangene Originalexemplar des Rückstellungsantrages Jaromir Czernin zur ho. Kenntniß und seinerzeitigen Rückschluß an die Finanzprokuratur abgetreten.

Zur Behandlung der Anfrage wurde auch die Korr.Zl. 1356/47 des BMFU ausgehoben. Aus dieser geht hervor, daß der Herr Bundeskanzler laut seinem Schreiben vom 24.9.1947 dem Vertreter Czernins, Rechtsanwalt Dr. Biro, kurz dahin verständigt hat, daß lt. Mitteilung der in Betracht kommenden Stellen keinerlei Rechtsansprüche auf Rückgabe des Bildes bestehen.

Im einzelnen wird auf die ho. Note an das Bundeskanzleramt vom 13.3. 1946 Zl.1865/46 verwiesen.

Geschäftszeichen	Reing.	11.9.48
13	Vergl.	Xn. Wohl.
Kunstakademie	Best.	31.1.48
→ SAMMELMAPPE		

Finanzprokuratur

Wien I, Elisabethstraße 18

Fernruf Wien A-33-4-78

Postcheckkonto Nr. 425.821

Zl.1613/48

VI

Wien, am 31.Jänner 1948.

Dem

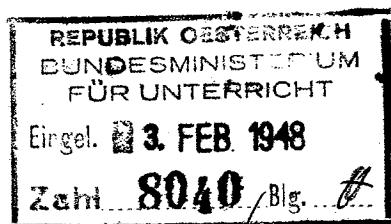
Bundesministerium für Unterricht !

Wien I.,

mit dem Ersuchen zur Kenntnis, auch von d.o.zu den Behauptungen des Rückstellungswerbers Stellung zu nehmen und das d.o.befindliche Informationsmaterial, soweit es für dieses Verfahren von Bedeutung ist, der Prokuratur zu übersenden.

Finanzprokuratur.

I.V.



Finanzprokuratur

Wien I, Elisabethstraße 13

Fernnr Wien A-33-4-78

Postcheckkonto Nr. 120.821

Abschrift.

Zl.1613/48

VI

Dringend wegen Frist !

Rückstellungsentrag
Jaromir Czernin-Morzin.
1 Beilage.

An das

Bundesdenkmalamt,

Wien I.,

Hofburg-Marschallstiege.

Jaromir Czernin-Morzin, Alt-Aussee, Villa Hohenlohe, hat bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien, beiliegenden Rückstellungsentrag eingebracht. Die Rückstellungskommission hat der Prokurator die Erstattung einer Gegenäusserung bis zum 20. Feber 1948 aufgetragen. Um diesem Auftrag nachkommen zu können, ersucht die Prokurator um umgehende Erteilung einer erschöpfenden Information und Rückschluss des beiliegenden Rückstellungsentrages 0102

Finanzprokuratur.
Wien, am 31. Jänner 1948.

I.V.
Dr. Stein e.h.

Finanzprokuratur

Wien I, Elisabethstraße 18

Fernruf Wien A-33-4-78

Postcheckkonto Nr. 120.821

Zl. 1613/48

VI

Wien, am 31. Jänner 1948.

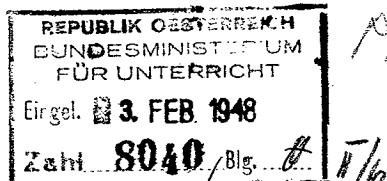
Dem

Bundesministerium für Unterricht !

Wien I.,

mit dem Ersuchen zur Kenntnis, auch von d.o.zu den Behauptungen
des Rückstellungswerbers Stellung zu nehmen und das d.o.befind-
liche Informationsmaterial, soweit es für dieses Verfahren von
Bedeutung ist, der Prokuratur zu übersenden.

Finanzprokuratur.
I.V.



Laut Mitteilung des BDA hat dessen Beamter Dr. Zykan seinerzeit das Gemälde mit Dr. Adriani des Kunsth. Museums von der Fürstn Schwarzenberg am Bergungsort Vösthof übernommen und das Bild dem Rechtsvertreter des Grafen Czernin übergeben, der es erst den ~~Ministerium~~ Beauftragten der Reicksstatthalterei ausgefolgt hat.

Die Anfrage der Finanzprokuratur wäre wie folgt zu beantworten :

An die

Finanzprokuratur

W i e n I.,
Elisabethstr.13

Zu Zl. 1613/48

VI
vom 31.I.1948.

Das BMfU hat in der Angelegenheit des Gemäldes "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer bereits anlässlich einer früheren Eingabe des Herrn Jaromir Czernin, vertreten durch die Kanzlei ~~Dr~~ Hauenschild, die Aktenlage genau zu überprüfen gehabt und über das Ergebnis auch das Bundeskanzleramt zur Berichterstattung an den Herrn Bundeskanzler mit Note vom 13. März 1946 zusammenfassend unterrichtet. Von Seite Herrn Czernin scheint in der Folge, da das BMfU seine Ansprüche abgelehnt hat, an den Herrn Bundespräsidenten herangetreten worden zu sein, der den Herrn Bundeskanzler befaßt hat. Es ist dem BMfU bekannt, daß über neuerliche Berichterstattung ~~den~~ Herrn Bundeskanzler dieser im September 1947 den Vertreter des Herrn Czernin, Dr. Biro, dahin verständigt hat, daß nach den ihm zugekommenen Mitteilungen keinerlei Rechtsansprüche auf Rückgabe des Bildes bestehen.

Auf rund der beim BMfU verwahrten Akten der ~~ehemalig~~ Reichsstatthalterei Wien, (Generalreferat für Kunstförderung), sowie des ~~BDA~~, der Zeugenschaft seinerzeit mit den Verkaufsabsichten des Herrn Czernin befaßter Beamter, des Fideikommis- aktes Czernin- Morzin beim Oberlandesgericht Wien und der

Akten des ehemal. Oberfinanzpräsidenten Wien
stellt sich der Verkaufsvorgang wie folgt dar:

~~MMMEMM~~

Jaromir Czernin beabsichtigte bereits im Jahre 1935 das Gemälde und zwar nach Amerika um angeblich 1 Million Dollar zu verkaufen; ~~Der Ver-~~ ^{aber} infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung durch die österr. Bundesregierung nicht zu-
stande.

Im Dezember 1939 erbat der damalige Vertreter Herrn Czernins, Rechtsanwalt Dr. Ernst Egger, in zwei Eingaben an das Oberlandesgericht in Wien, dessen Zustimmung als Fideikommisgericht mit Rücksicht auf die fideikommissarische Bindung der Galerie Czernin und damit auch des damals zu ihr gehörigen Bildes einzuholen war, die Bewilligung zum Verkauf des Gemäldes an den Hamburger Industriellen Reemtsma zum Preis von RM 1.800.000. Gleichzeitig ersuchte Dr. Egger bei der Abteilung IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten der damaligen österr. Landesregierung um Erteilung der Ausfuhr genehmigung ins "Altreich" nach dem damals unverändert ~~bestehend~~ in Gültigkeit stehenden, auf das österreichische Gebiet anzuwendenden Denkmalschutz- und Ausfuhr verbotsgesetz (BGBL. Nr. 533/1923 und BGBL. Nr. 80/1923). Hierbei berief sich der Vertreter Czernin auf eine Befürwortung dieses von Czernin initiiativen herbeigeführten und in seinen Eingaben begrüßten Kaufantrages durch ein Telegramm Görings bzw. seines Ministerialdirektors an Jaromir Czernin und kündigte dem Oberlandesgericht an, er wende ~~hierauf~~ die sofort tige Erteilung der Ausfuhrbewilligung bei der Zentralstelle für Denkmalschutz (jetzt: Bundesdenkmalamt) "bewirken". Die genannte Ministerialabteilung konnte jedoch durch Befassung der Reichskanzlei und Beantragung eines Staatsankaufes für ein öffentliches Museum - gedacht war an das Kunsth. Museum in Wien - den Verkauf an Reemtsma und damit die Abwanderung des Bildes ~~an einen Privaten im "Altreich"~~ und somit die ^{aus} Verbringung ausserhalb Österreichs verhindern.

F.Dat 91 - Anzahlne